

## **Satzung über das Angebot „Schule von acht bis eins“ und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Wiehl**

Der Rat der Stadt Wiehl hat am 10.12.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90), des § 9 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW.S. 278) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW.S. 278) folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Schule von acht bis eins im Primarbereich**

- (1) Die Stadt Wiehl hat die Schule von acht bis eins an ihren Grundschulen eingerichtet.
- (2) Die Schule von acht bis eins bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht über einen von der Stadt beauftragten Kooperationspartner Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) in der Zeit vom regulären Schulbeginn bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss bis zum regulären Schulschluss nach der 6. Schulstunde an.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten am jeweiligen Schulstandort. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- (4) Die Teilnahme des Kindes an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Wiehl (Fachbereich 4 Jugend & Soziales). Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Eltern, oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, diese Satzung und die als Anlage 1 beigefügte Elterngeldtabelle an.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in der Maßnahme Schule von acht bis eins.**

### **§2 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Schule von acht bis eins im Primarbereich werden durch die Stadt Wiehl öffentlich- rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

(4) Zu diesem Zweck ist es notwendig, der Stadt Wiehl die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen, wie Name, Anschrift, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern.

(5) Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§3**

#### **Aufnahme und Teilnahme**

(1) Schülerinnen und Schüler können am außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot ist freiwillig.

(2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung, grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres voraus. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.).

Der nach § 1 Abs. 4 zu schließende Betreuungsvertrag kann je nach Beginn der Sommerferien abweichend vom Schuljahr am 01.08. oder 01.09. beginnen sowie am 31.07. oder 31.08. enden.

Die Anmeldung erfolgt über die Schule.

(3) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum Ersten eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

### **§4**

#### **Abmeldung und Ausschluss**

(1) Die Abmeldung kann nur durch schriftliche Kündigung des geschlossenen Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten (bis 30.04.) zum Schuljahresende erfolgen. Zum Ende der Grundschulzeit endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des letzten Schuljahres. Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe z.B. Umzug, den Vertrag unter Verzicht der Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Die Stadt Wiehl kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe dann gegebenenfalls auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird.
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.
- sonstige in der allgemeinen Schulordnung geregelte Ausschlussgründe, z.B. fortwährendes Stören der Ordnung oder Gewalt gegen Personen oder Sachen vorliegen.

## **§5** **Elternbeiträge, Zahlungszeitraum**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Beitragstabelle, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegt ein Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII vor, bei dem den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, so ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Wiehl schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz des Kindes zur Verfügung steht. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonates, zu dem die Betreuung gegenüber der Einrichtung fristgerecht gekündigt wurde. Sie endet spätestens mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem die Grundschulzeit beendet wird.
- (6) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.
- (7) Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (8) Ergeben sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung Überzahlungen, werden diese möglichst mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind zum Ersten eines Monats (frühestens aber 14 Tage nach Bekanntwerden der Fälligkeit) zu begleichen.

## **§6** **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt analog zu § 10 Abs. 2 und 3 BEEG in der dort angegebenen Höhe anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist zunächst das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen sind in die Berechnung mit einzubeziehen.

(6) Der im Wege der Prognose oder auch auf Grund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht (in der Regel nach dem Steuerbescheid) zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

(7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Absatz 5 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(8) Die Stadt Wiehl ist unabhängig von der Auskunftspflicht in Absatz 7 berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen. Spätestens im letzten Betreuungsjahr oder nach Beendigung der Betreuungszeit findet eine abschließende Überprüfung der Einkommensverhältnisse über den gesamten Betreuungszeitraum statt.

(9) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Beitragsfestsetzung maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Jahres betreut wurde oder das Einkommen zu Beginn der Betreuungszeit bereits niedriger war.

## **§7**

### **Beitragspflicht, beitragspflichtige Personen**

(1) Die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, wirkt sich dies ab dem 1. des Monats, der auf die Änderung folgt, auf die Beitragsfestsetzung aus.

## **§8**

### **Beitragsbefreiung und Beitragsreduzierung**

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 7 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Schule von acht bis eins, ergibt sich folgende Beitragsstaffelung:

- Erstes Kind 100%
- Zweites Kind 50%
- Drittes Kind 25%
- Viertes Kind kostenfrei

Ein zeitgleich betreutes Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gilt immer als beitragspflichtiges Erstkind nach der entsprechenden Elternbeitrags-Satzung der Stadt Wiehl. Für den Besuch der Schule von acht bis eins des/der Geschwisterkindes/r wird die Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

(2) Beziehen Beitragspflichtige, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylLBG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.

(3) Auf Antrag soll der Betreuungsanteil des Elternbeitrages von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

### **Anlage 1**

## Schule von acht bis eins Beitragstabelle (Anlage 1)

Jährliche Steigung um 3%:

Beitrag / Monat	Jahr
35 Euro	2020
36 Euro	2021
37 Euro	2022
38 Euro	2023
39 Euro	2024
40 Euro	2025
41 Euro	2026
42 Euro	2027
43 Euro	2028
44 Euro	2029
45 Euro	2030

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über das Angebot „Schule von acht bis eins“ und die Erhebung von Elternbeiträgen, beschlossen vom Rat der Stadt Wiehl mit Sitzung vom 10.12.2019, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 21.01.2020



-Ulrich Stücker-  
Bürgermeister